

Wissenswertes zur Riester-Förderung bei der ZVK

Seit 01. Januar 2007 können Sie für Ihre Arbeitnehmerbeteiligung zur Zusatzrente die staatliche Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Riester-Förderung erhält u. a., wer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, also vor allem:

- ▶ Beschäftigte in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Auszubildende
- ▶ geringfügig Beschäftigte, soweit der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgestockt wird
- ▶ Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld)
- ▶ Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt
- ▶ Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

Sie müssen **zusätzlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt haben**, dass die Arbeitnehmerbeteiligung aus dem versteuerten Nettoentgelt abgeführt werden soll.

Wer erhält keine Förderung?

Nicht förderberechtigt sind vor allem folgende Personen:

- ▶ Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzteversorgung)
- ▶ freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- ▶ geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken

Die Fördermöglichkeit entfällt auch, wenn die Arbeitnehmerbeteiligung steuerfrei geleistet wird.

Können nicht förderfähige Beschäftigte trotzdem begünstigt werden?

Die individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung kann ggf. im Rahmen des § 10 EStG (Sonderausgaben) als sonstige Altersvorsorgeaufwendung in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Wie funktioniert die Riester-Förderung?

Der Staat fördert Beiträge zur Altersvorsorge mit Zulagen. Diese erhöhen Ihre spätere Betriebsrente. Zusätzlich können Sie die gezahlten Beiträge als Sonderausgaben bei der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Welche Zulagen gewährt der Staat?

Der Staat gewährt eine Grundzulage und Kinderzulagen für jedes Kind, für das Sie im Kalenderjahr Kindergeld erhalten haben.

Grundzulage ab 2018	175,00 €
Kinderzulage (Geburt vor 2008)	185,00 €
Kinderzulage (Geburt ab 2008)	300,00 €

Wann bekomme ich die Zulagen in voller Höhe?

Hierfür müssen Sie einen bestimmten „**Mindesteigenbeitrag**“ leisten. Dieser hängt von Ihren persönlichen Gegebenheiten ab. Er ergibt sich aus 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres abzüglich Ihres Zulagenanspruchs (Grundzulage/ ggf. Kinderzulage). Mindestens sind jedoch 60 € jährlich zu zahlen (sog. „Sockelbeitrag“). Rechnen Sie doch gleich einmal nach – das **umseitige Berechnungsschema** macht es Ihnen leicht!

Was kann ich tun, wenn die von mir gezahlte Arbeitnehmerbeteiligung nicht ausreicht, um die vollen Zulagen zu erhalten?

Reicht Ihre Arbeitnehmerbeteiligung für den Erhalt der vollen Zulagen nicht aus, bekommen Sie die Zulagen nur anteilig. In diesem Fall können Sie zusätzlich eine ZusatzrentePlus über unsere Kasse abschließen. In diese zahlen Sie einfach über Ihren Arbeitgeber den Differenzbetrag (siehe umseitig ermitteltes Endergebnis) ein. Weil die Arbeitnehmerbeteiligung zur Zusatzrente grundsätzlich bereits 2,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beträgt, führt dies in der Regel zu geringen Beiträgen für die ZusatzrentePlus. Darüber hinaus kann auch ein höherer

Versicherte, die noch nicht 25 Jahre alt sind, erhalten einmalig 200 € zusätzlich!

Betrag eingezahlt werden, da jeder Euro die spätere Rentenzahlung erhöht und bis zu 2.100 € jährlich im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können.

Wie beantrage ich die Zulagen?

Wir senden Ihnen nach Ende jedes Beitragsjahres Ihre Unterlagen zu, mit denen Sie dann die Zulagen beantragen können. Mit dem ersten Antrag können Sie uns auch eine Dauervollmacht erteilen – dann beantragen künftig wir für Sie die Zulagen.

Wie wird die Zulage ausgezahlt?

Die Zulagen fließen direkt in Ihren Altersvorsorgevertrag.

Wie erfahre ich, ob und in welcher Höhe die Zulage gewährt wurde?

Sie erhalten nach jährlich eine „Bescheinigung nach § 92 EStG“. Darin sind die im abgelaufenen Kalenderjahr eingezahlten Beiträge und die gutgeschriebenen Zulagen aufgeführt. Außerdem erhalten Sie einmal jährlich einen Versicherungsnachweis, aus dem neben den gezahlten Beiträgen und der Höhe der gewährten Zulagen auch die Höhe Ihrer bisherigen Anwartschaft auf Betriebsrente hervorgeht.

**Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen
Versorgungsverbands Sachsen**
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
Telefon-Hotline: 0351 4401-446
Telefax: 0351 4401-444
E-mail: zvkv@kv-sachsen.de
Internet: www.kv-sachsen.de

Riester-Förderung: Berechnungsschema für den Mindesteigenbeitrag 2021

Um einen Anspruch auf die volle/n Zulage/n zu haben, müssen Sie im Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von 4 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus 2020 abzüglich der für Sie maßgebenden Zulagen (Grund- und ggf. Kinderzulage/n) zahlen. Dieser Betrag (siehe Zwischenergebnis unter Ziffer 5) muss mindestens 60 € (sog. Sockelbetrag) betragen.

So können Sie Ihren **Mindesteigenbeitrag für das Jahr 2021** berechnen:

1. Mein sozialversicherungspflichtiges Entgelt 2020 beträgt	<input type="text"/>	€
(Dies können Sie z. B. der Durchschrift der Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV oder der Gehaltsabrechnung für Dezember 2020 entnehmen. Bitte rechnen Sie bei mehreren Arbeitsverhältnissen die Entgelte zusammen und ergänzen Sie den Zahlbetrag um die ggf. im Vorjahr bezogenen Entgeltersatzleistungen.)		
2. 4% des Entgelts (max. förderfähig sind 2.100 € inkl. Zulagen)	<input type="text"/>	€
3. Abzüglich Grundzulage	- 175,00	€
4. Abzüglich Kinderzulage		
Berücksichtigungsfähige Kinder (Geburt bis 2007)	<input type="text"/> x 185 € = <input type="text"/>	€ - <input type="text"/> €
Berücksichtigungsfähige Kinder (Geburt ab 2008)	<input type="text"/> x 300 € = <input type="text"/>	€ - <input type="text"/> €
5. Zwischenergebnis: Mindesteigenbeitrag 2021	= <input type="text"/>	€
6. Abzüglich der <u>individuell versteuerten</u> Arbeitnehmerbeteiligung für 2021 (geschätzt)	- <input type="text"/>	€
(Die einzelnen Beträge können Sie Ihrer monatlichen Gehaltsabrechnung entnehmen.)		
7. Endergebnis (notwendiger Aufstockungsbetrag zur ZusatzrentePlus)	= <input type="text"/>	€

Das ermittelte **Endergebnis** ergibt **0 € oder weniger** und die Arbeitnehmerbeteiligung beträgt **60 € oder mehr**.

Der im Rahmen der Arbeitnehmerbeteiligung gezahlte Betrag reicht bereits aus, um die vollen Zulagen zu erhalten, es müssen keine weiteren Zahlungen geleistet werden!

Das ermittelte **Endergebnis** ergibt **0 € oder weniger** und die Arbeitnehmerbeteiligung ist **geringer als 60 €**.

Um den vollen Zulageanspruch zu erhalten, muss die Arbeitnehmerbeteiligung mindestens bis zum Sockelbetrag von 60 € durch Einzahlungen in eine ZusatzrentePlus aufgestockt werden.

Das ermittelte **Endergebnis** ergibt **mehr als 0 €**.

Um den vollen Zulageanspruch zu erhalten, muss zusätzlich zur Arbeitnehmerbeteiligung mindestens der oben errechnete Betrag in eine ZusatzrentePlus eingezahlt werden!

Sollten Sie noch keine ZusatzrentePlus haben, finden Sie auf unserer Internetseite die Antragsformulare bzw. einen Gutschein für eine kostenlose und unverbindliche Modellberechnung, die die Entwicklung und Kosten einer ZusatzrentePlus darstellt. Auch die Mitarbeiter an unserer Hotline helfen Ihnen gern weiter!

Hinweis:

Wenn Sie wissen wollen, ob Sie über die Zulagen hinaus eine steuerliche Förderung erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das Finanzamt.